

## **Ausführungsvorschrift**

### **zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam**

Nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam vom 12. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. November 2020) werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

#### **1. Errichtung eines Beirats**

Für die Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen, die dem Vollzug der Abschiebungshaft dienen, wird ein Beirat errichtet.

#### **2. Aufgaben des Beirats**

2.1. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung und Kontrolle des Vollzugs der Abschiebungshaft und bei der Betreuung der Abschiebungshäftlinge mit. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es dem Beirat, die Gewahrsamseinrichtungen zu beraten und sich dabei für die Interessen der Abschiebungshäftlinge einzusetzen.

2.2. Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Auslagen in angemessenem Umfang, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Beirats entstehen, werden von den Dienststellen, der die Gewahrsamseinrichtungen angehören, erstattet.

2.3. Der Beirat erstattet jährlich der Deputation für Inneres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Senatorin oder dem Senator für Inneres zum 31. März für das jeweils zuvor abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

#### **3. Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten dessen Mitglieder und die Leitungen der Gewahrsamseinrichtungen samt den beschäftigten Personen vertrauensvoll zusammen. Grundlage einer solchen Zusammenarbeit ist die gegenseitige Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vollzugs des Abschiebungsgewahrsams.

#### **4. Befugnisse der Beiratsmitglieder**

4.1. Die Mitglieder des Beirats können Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegennehmen. Beschwerden sind der Leitung der Einrichtung zur Stellungnahme vorzulegen.

4.2. Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche und soziale Betreuung sowie sonstige Angelegenheiten unterrichten. Zu diesem Zweck können sie einzeln oder insgesamt die Gewahrsamseinrichtungen nach vorheriger Anmeldung besichtigen und

Abschiebungshäftlinge mit ihrem Einverständnis in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Nr. 3.12 des Erlasses über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes ist nicht anzuwenden.

- 4.3. Auf Beschluss des Beirats oder mit Genehmigung der vorsitzenden Person haben die Mitglieder das Recht zur Akteneinsicht bei der Gewahrsamseinrichtung, soweit sie Aufgaben nach Nummer 2 dieser Ausführungsvorschrift wahrnehmen. Sofern die Akteninhalte personenbezogene Daten von Abschiebungshäftlingen enthalten, darf das Akteneinsichtsrecht nur aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person ausgeübt werden. Die betroffene Person ist über die Wirkung der Einwilligung umfassend und verständlich zu unterrichten. Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die Einwilligung der betroffenen Person bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Daten. Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen.

## **5. Verschwiegenheitspflicht und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder**

- 5.1. Jedes Beiratsmitglied hat sich durch Unterschrift zu verpflichten, außerhalb des Amtes über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über personenbezogene Daten der Abschiebungshäftlinge, während der Ausübung als auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.
- 5.2. Der Beirat und seine Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

## **6. Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat besteht aus sechs Personen. Er wird wie folgt besetzt:

- a) zwei Vertretungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, davon eine Vertretung für Bremerhaven,
- b) eine Vertretung der evangelischen oder katholischen Kirche,
- c) eine Vertretung der Ärztekammer Bremen,
- d) eine Vertretung des Bremer Rats für Integration,
- e) eine Vertretung des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.

## **7. Berufungsverfahren der Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der in Nr. 6 genannten Organisationen berufen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen. Es dürfen nur Personen benannt werden, die selbst Mitglied der vorschlagenden Organisation sind; sie dürfen nicht der Dienstaufsicht der

Senatorin oder des Senators für Inneres unterliegen oder in einer wirtschaftlichen Beziehung zu der Gewahrsamseinrichtung stehen.

## **8. Amtszeit**

- 8.1. Die Mitglieder werden durch die Senatorin oder den Senator für Inneres für einen Zeitraum bis zum Ablauf des geraden Kalenderjahres berufen. Die Berufung kann erneuert werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Senatorin oder der Senator für Inneres den restlichen Zeitraum ein Ersatzmitglied berufen. Wird ein Mitglied nicht benannt und kann auch die Stellvertretung das Amt nicht wahrnehmen, setzt sich der Beirat bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds aus den verbleibenden Beiratsmitgliedern zusammen.
- 8.2. Die Senatorin oder der Senator für Inneres kann Mitglieder des Beirats aus wichtigem Grund abberufen. Der vorsitzenden Person ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Deputation für Inneres ist zu unterrichten.

## **9. Vorsitz**

- 9.1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung eines jeden geraden Kalenderjahres eine vorsitzende Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Unter denselben Voraussetzungen ist jederzeit eine Abwahl der vorsitzenden Person möglich. Wahl oder Abwahl der vorsitzenden Person sind nur zulässig, wenn eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail oder schriftlich zugegangen ist.
- 9.2. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Inneres

## **10. Verfahrensregelung**

- 10.1. Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Beirats ein. Ihr obliegt die Sitzungsleitung, soweit nichts Anderes beschlossen wird.
- 10.2. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beiratsmitglieder können sich nicht durch dritte Personen vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist unzulässig.

## **11. Sitzungsniederschrift und Anwesenheitsliste**

- 11.1. Für jede Sitzung ist von der vorsitzenden Person eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die Mitglieder durch eigenhändige Unterschrift einzutragen haben. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu führen.
- 11.2. Die Anwesenheitsliste und die Niederschrift sind der Senatorin oder dem Senator für Inneres sowie der Gewahrsamseinrichtung auf Anforderung zuzuleiten.

**12. (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

- 12.1. Die Ausführungsvorschrift zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam vom 12. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405) des Senators für Inneres, Kultur und Sport – Az: 02/004 - 30 – vom 6. Juni 2002 tritt zum 24.01.2021 außer Kraft.
- 12.2. Diese Ausführungsvorschrift tritt zum 25.01.2021 in Kraft.

gez.

Hoffmann